

Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung von Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung

Hier: Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat

am Montag, 02. November 2020, 15:00 Uhr

- Eingangsstatement Jürgen Peter, Vizepräsident beim Bundeskriminalamt -

Die Bedrohung durch den Terrorismus ist aktueller denn je! Es geht heute nicht mehr nur um die Verhinderung der komplexen, organisationsgesteuerten Anschläge, wie wir sie seit 2001 gesehen haben. Die terroristische Bedrohung von heute ist vielschichtiger und komplexer, in den Formen der Tatbegehung und der Wahl der Tatmittel oft genug viel einfacher und im Vorfeld schwieriger zu detektieren. Das Internet und die Sozialen Medien sind Resonanzraum, Raum der Ideologisierung, Radikalisierung, Anleitung, Anstiftung und Mobilisierung.

Der Anspruch an die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern, an Polizei und Nachrichtendienste gleichermaßen ist es, diese Gefahren und die relevanten Akteure zu analysieren, aufzuklären und im komplementären Zusammenwirken terroristische Anschläge zu verhindern. Dazu hat der Gesetzgeber die Befugnisse der Behörden immer wieder angepasst, um diese für ihre Aufgaben ausreichend zu befähigen.

Es geht nicht nur um den Kampf gegen den internationalen, religiös motivierten Terrorismus, Besorgnis erregend sind auch die Erscheinungsformen nationaler Extremismen mit den sich daraus entwickelnden terroristischen Strukturen. Auf die Bedrohung durch den Rechtsterrorismus möchte ich ausdrücklich hinweisen.

Das Bundeskriminalamt ist vom Ablauf der Frist des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TerrorBekämpfG) nicht unmittelbar betroffen. Mit dem Gesetz zur Neustrukturierung des BKAG, das seit dem 25.05.2018 in Kraft ist, wurde die einzige Norm, die seinerzeit im Zuge des TerrorBekämpfG im BKAG befristet eingeführt wurde, bereits unbefristet übernommen.

Hierbei handelte es sich um § 7 Abs. 2 BKAG-alt. Diese Norm sollte zu einer Beschleunigung der Informationsbeschaffung und zu einer Verwaltungsentlastung führen – und zwar in den Fällen, in denen das BKA als Zentralstelle zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte Auskünfte von anderen, auch nicht-polizeilichen Stellen benötigt. Dazu wurde die Möglichkeit zur unmittelbaren Einholung von Auskünften geschaffen, ohne dass andere Polizeibehörden eingeschaltet werden müssen (sog. „Büroabklärung“). Bis dahin war dies nur subsidiär möglich, soweit das BKA die Daten nicht von anderen Polizeibehörden erhalten konnte. Durch Inkrafttreten des neuen BKAG wurde

§ 7 Abs. 2 BKAG-alt durch § 9 Abs. 1 Satz 1 BKAG ersetzt. Diese Norm ist nicht zu evaluieren und daher unbefristet.

Ein Wegfall der befristeten Befugnisse des TerrorBekämpfG für die Nachrichtendienste hätte allerdings mittelbar Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder – sowohl bei der Strafverfolgung als auch bei der Gefahrenabwehr.

Die dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten ist für die Aufgabenerfüllung des BKA und der Polizeien der Länder wesentlich und erfolgskritisch bei der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) einschließlich des Terrorismus.

Sinnbildlich für diese Zusammenarbeitsnotwendigkeit steht seit seiner Einrichtung im Jahr 2004 das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.

Das GTAZ bietet – unter Beachtung des Trennungsgebotes – den polizeilichen und nachrichtendienstlichen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (sowie weiteren Behörden) eine wichtige Kommunikationsplattform zum Austausch von Informationen sowie zur Koordinierung von Maßnahmen und weiterem Vorgehen. Wesentliches Ziel des GTAZ ist die Früherkennung möglicher Gefährdungen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus durch Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisquellen. Beispielhaft genannt werden kann die Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“. Ziel dieser AG ist es, u.a. durch frühzeitiges Einbringen von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, Ermittlungsansätze zu identifizieren und geeignete strafprozessuale oder gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen durch die Polizeien des Bundes und der Länder zu ermöglichen oder fachlich zu ergänzen.

Die Übermittlung nachrichtendienstlich gewonnener Informationen macht in vielen Fällen polizeiliches Handeln überhaupt erst möglich.

Neben den Informationen, die zur Einleitung von strafprozessualen Ermittlungsverfahren oder Gefahrenabwehrvorgängen führen, sind nachrichtendienstlich gewonnene Informationen für Personen- und Sachverhaltsaufklärungen zum Zwecke der Erkenntnisgewinnung und -verdichtung unverzichtbar.

Mit Hilfe der durch die Nachrichtendienste an das BKA übermittelten Erkenntnisse konnten in der Vergangenheit nicht nur Ermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrvorgängen eingeleitet werden; vielmehr fließen Erkenntnisse der Dienste auf Grunde von Erkenntnisanfragen und/oder -mitteilungen regelmäßig in solche Verfahren ein.

Gleiches gilt auch für die Zusammenarbeit in dem seit 2012 etablierten Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) für die anderen Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität.

Ich kann Ihnen nicht genau spezifizieren, in wie vielen Fällen die mit dem TerrorBekämpfungG eingeführten Befugnisnormen für die Dienste zum Erkenntnisgewinn der Polizei beigetragen haben. Denn die im Rahmen von Erkenntnismitteilungen und Behördenerklärungen der Dienste sachaktenfähig übermittelten Informationen weisen die zu Grunde liegenden Befugnisnormen nicht aus.

Die mir zugänglichen Zahlen belegen allerdings, dass die Dienste von diesen Befugnissen maß- und verantwortungsvoll Gebrauch machen.

Die nachfolgenden zwei Beispielfälle belegen jedoch eindrucksvoll, dass insbesondere Erkenntnisse, die

- durch Auskünfte von Telekommunikations- und Telemedienanbietern zur Netzwerkaufklärung (vgl. §§ 8a, 8b BVerfSchG) sowie
- durch Ausschreibung im Schengener Informationssystem zur Mitteilung eines Antreffens (vgl. § 17 Absatz 3 BVerfSchG)

gewonnen wurden, von besonderer Bedeutung sind:

1. Mitte Oktober dieses Jahres hat eine nachrichtendienstliche Ausschreibung im SIS II zur Kontrolle eines deutschen Staatsangehörigen an einem Flughafen in Großbritannien geführt. Aufgrund der bestehenden Ausschreibung wurde die Person bei der Ausreise einer Durchsuchung unterzogen, die zum Auffinden von strafrechtlich relevanten Materialien (zwei Flaggen des IS, Videos von Enthauptungen und Nasheeds) und daraufhin zu seiner Festnahme führte. Die durch die britischen Behörden gewonnenen Erkenntnisse sowie Bezüge nach Nordrhein-Westfalen haben sowohl in Großbritannien als auch in NRW - unter Einbeziehung der AG Operativer Informationsaustausch - zu Maßnahmen und zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen geführt. Die Erkenntnisse, die zu dieser Person im Vorfeld vorgelegen haben, hätten allein nicht für eine polizeiliche Ausschreibung im SIS II ausgereicht.
2. Über eine Mitteilung des BfV, die Informationen zu Telekommunikations- sowie Telemediendaten eines tunesischen Staatsangehörigen beinhaltete, konnte durch ergänzende Auswertungen im BKA festgestellt werden, dass dieser spätestens seit Mitte Mai 2018 Gegenstände und Stoffe, teilweise im Internet, erworben hatte, die für die Herstellung eines Sprengsatzes mit Freisetzung des Toxins Rizin benötigt werden. Im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen an seiner Wohnanschrift in Köln konnte eine große Menge an Rizin-Bohnen sowie bereits hergestelltes

Rizin aufgefunden werden. Der tunesische Staatsangehörige beabsichtigte, in zeitlicher Nähe an einem unbekanntem Ort eine unter Verwendung der vorbezeichneten Gegenstände herzustellende USBV zu zünden, um eine große Anzahl von Menschen zu töten oder zu verletzen. Der Mann wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren, seine Ehefrau von acht Jahren, verurteilt. Durch die Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei konnte in diesem Fall erstmalig biowaffenfähiges Material sichergestellt und ein Anschlag mittels Biowaffen in Deutschland verhindert werden.

Deshalb darf ich abschließend an dieser Stelle ausdrücklich darum werben, der Entfristung der im Raum stehenden Befugnisnormen zuzustimmen.